

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung
der Güterverkehrsströme im Stadtgebiet Dresden
(Satzung Güterverkehrszählung)
Vom 23. Mai 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/96 vom 31.05.96

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und gemäß § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (Sächs-StatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Mai 1996 folgende Satzung:

§1

Gegenstand und Veranlassung

(1) Die Landeshauptstadt führt anhand von Verkehrszählungen in den Jahren 1996 und 1999 Erhebungen der Güterverkehrsströme in jeweils 2 Teilerhebungen durch.

(2) Zweck der Erhebung ist die Gewinnung von Informationen bezüglich der Güterverkehrsströme innerhalb des Stadtgebietes und ihre Auswertung als Grundlage für die Erarbeitung eines periodisch fortzuschreibenden Güterverkehrskonzeptes für die Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der 1. Teilerhebung sind:

- der Zählzeitpunkt,
- der Standort der Erfassungsstelle,
- das Ortskennzeichen,
- bei ausländischen Fahrzeugen stattdessen das Länderkennzeichen und
- die letzten drei Ziffern des Kfz-Kennzeichens.

Sie dienen der Feststellung der Vorbeifahrt von Fahrzeugen an mehr als einer Erfassungsstelle innerhalb des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungsmerkmale der 2. Teilerhebung sind:

- der Zählzeitpunkt,
- der Standort der Erfassungsstelle,
- die Fahrzeuggröße und der Behängungsgrad, unterschieden nach:
 - * Transporter,
 - * Solofahrzeug,
 - * Hängerzug und
 - * Sattelzug
- die Aufbauart des LKW, unterschieden nach:
 - * geschlossener Aufbau,
 - * sonstige
- die Nutzungsart des LKW, unterschieden nach:
 - * Recycling,
 - * Müll,
 - * Baustellen,

* Gefahrgut

§ 3

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Güterverkehrszählung wird im 1. Halbjahr 1996 durchgeführt. Eine Wiederholungserhebung wird im Frühjahr 1999 durchgeführt.
- (2) Die Erhebung wird an einem oder mehreren Wochentagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Wochen in den verkehrsstarken Zeiten (5.00 - 21.00 Uhr) an güterverkehrsintensiven Erfassungsstellen durchgeführt. Die Teilerhebungen (§2) finden an unterschiedlichen Tagen statt, jede Teilerhebung an höchstens 2 Tagen.
- (3) Zur Durchführung der Verkehrszählung werden im Stadtgebiet mindestens 20, höchstens aber 50 Erfassungsstellen ausgewählt.
- (4) Die Teilerhebungen werden durch Erhebungsbeauftragte unter Verwendung von Erhebungsvordrucken handschriftlich bzw. durch Sprechen der Erhebungsmerkmale auf Tonträger durchgeführt.
- (5) Der Oberbürgermeister überträgt die Durchführung der Erhebung und deren Auswertung Dritten, wobei sicherzustellen ist, daß die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der statistischen Geheimhaltung nachweislich eingehalten werden.

§ 4

Erhebungsbeauftragte

Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 5

Unterrichtung

Der Oberbürgermeister informiert im "Dresdner Amtsblatt" über das Anliegen, den Zeitraum, den Inhalt und die Durchführung der Erhebung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. Mai 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden